

4. 1. Liegt ein Anfang der Ausführung des auf Hinterziehung der Grunderwerbsteuer nach §§ 1, 4 GrunderwStG. gerichteten Vergehens schon darin, daß der Steuerbehörde die Veräußerungsanzeige nach § 24 daselbst über den wegen zu niedriger Preisangabe nichtigen notariellen Grundstückskaufvertrag eingereicht wurde?

2. Kann der Rechtsanwalt und Notar sich durch Ausübung seiner Berufstätigkeit der Beihilfe zum Vergehen der Grunderwerbsteuerhinterziehung schuldig machen?

RMGgD. §§ 361, 355. StGB. § 49.

III. Straffenat. Ur. v. 26. November 1925 g. C. III 422/25.

I. Schöffengericht Torgau.

II. Landgericht daselbst.

Die Parteien hatten, um an der Grunderwerbsteuer zu sparen, den Kaufvertrag über Grundstücke geteilt. Im notariellen Vertrag war der Grundstückspreis geringer angegeben als in dem gleichzeitig geschlossenen schriftlichen Vertrag. Der Angeklagte, Rechtsanwalt und Notar, hat den Parteien bei Vorbereitung der Täuschung der Steuerbehörde wissentlich Hilfe geleistet, um die Gebühr für die Anfertigung des Vertragssentwurfs zu erhalten. Seine Revision gegen das verurteilende Erkenntnis der Vorinstanz wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Ob im einzelnen Fall die Handlungen des Täters vorbereitender Natur sind, oder bereits einen Anfang der Ausführung der Tat darstellen, ist im wesentlichen Tatfrage und unterliegt insoweit der Be-

urteilung des Landrichters. Wie das angefochtene Urteil ergibt, wollten K. und H. den Übergang der Grundstücke auf den Käufer; und sie haben in dem notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1920 in der Absicht, die Steuerbehörde über das Entgelt für die veräußerten Grundstücke zu täuschen, das einheitliche Geschäft in zwei Teile zerrissen allein zu dem Zweck, um den wahren Kaufpreis zu verschleiern und einen Teil der Grunderwerbsteuer zu sparen. Der Kaufpreis ist danach zu niedrig angegeben worden, damit die Steuerbehörde dann auf Grund dieser Angaben die Grunderwerbsteuer für den Eigentumsübergang geringer berechne. Dementsprechend haben die Vertragsparteien jene Absicht durch den Angeklagten so verwirklichen lassen, daß dieser ihrem Willen gemäß eine Veräußerungsanzeige, in der als Kaufpreis die im notariellen Vertrag genannte Summe angegeben war, der Steuerbehörde vorlegte.

Wenn unter diesen Umständen das Landgericht angenommen hat, die Parteien hätten mit jener Täuschungshandlung angefangen zu bewirken, daß Steuereinnahmen verkürzt würden, so läßt das keinen Rechtsirrtum erkennen (RGSt. Bd. 58 S. 54).

Dieser Beweisannahme des Landgerichts steht seine Unterstellung nicht entgegen, daß nach der Veräußerungsanzeige regelmäßig eine Steuererklärung von den Parteien erfordert wurde, und daß der Angeklagte damit gerechnet habe. Denn das Gericht hat festgestellt, daß ungeachtet dieser Übung der Steuerbehörde die Parteien und der Angeklagte mit ihrer Handlungsweise beabsichtigt haben, „der Steuerbehörde zunächst einen zu niedrigen Kaufpreis anzugeben und sie über den Maßstab der Steuer zu täuschen“. Darin kommt als Auffassung des Landgerichts zum Ausdruck, daß das Vorgehen der Parteien keineswegs Vorbereitung späterer Hinterziehungshandlungen war, sondern daß der beabsichtigte Erfolg der Steuerverkürzung auch schon durch die der Steuerbehörde gemachte Anzeige erreicht werden sollte, unabhängig von einer späteren weiteren Steuererklärung. Das konnte ohne Rechtsirrtum um so mehr angenommen werden, als die Anzeige die Grundlage für die von der Steuerbehörde nach § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) auszustellende Bescheinigung und der angegebene Veräußerungspreis außerdem einen wichtigen Anhalt für die Wertberechnung bildete (RGSt. Bd. 56 S. 394 [S. 396], Bd. 58

§. 54 [56]). Der verwirklichte Versuch wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß noch weitere Handlungen in Aussicht standen oder beabsichtigt waren. Für den Versuch kommt es lediglich darauf an, daß der Täter Handlungen vornimmt, die er für geeignet hält, den gewollten Erfolg herbeizuführen; ob die Handlungen wirklich dazu tauglich waren, und ob ein Eintritt des Erfolgs überhaupt möglich war, ist für die Strafbarkeit des Versuchs nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ohne Einfluß. . . .

Hiernach erscheint die Feststellung einer von den Haupttätern begangenen, in den Grenzen des Versuchs stecken gebliebenen Steuerhinterziehung keineswegs rechtsirrig.

Auch die Begriffsmerkmale der Beihilfe des Beschwerdeführers im Sinne von § 49 StGB., §§ 361, 355 RWGd. sind rechtsirrtumsfrei nachgewiesen. Zur Annahme einer wissentlichen Hilfeleistung im Sinne jener Gesetzesvorschriften gehört nicht bloß die Kenntnis des Gehilfen, der Haupttäter wolle die strafbare Handlung begehen; vielmehr muß auch sein Wille dahin gehen, die Vollbringung der vom Täter beabsichtigten Straftat zu fördern, also für den Fall, daß der Täter das Verbrechen oder Vergehen verübt, seinerseits einen Beitrag zur Tat zu leisten und in diesem Sinne die Ausführung der Haupttat zu erleichtern oder zu unterstützen (Bd. 32 S. 353, Bd. 56 S. 168 [170], sowie die Entscheidung Bd. 37 S. 321 [323], einen Fall betreffend, in welchem der angeklagte Rechtsanwalt bei seiner Ratserteilung die von den Parteien beabsichtigte Tat für nicht strafbar gehalten hatte).

Diesen Anforderungen genügen die Feststellungen des Landgerichts. Danach hat der Beschwerdeführer die auf Steuerhinterziehung gerichtete Absicht der Vertragsparteien durchschaut und in Kenntnis dieses strafbaren Vorhabens ihnen durch seine im einzelnen näher gekennzeichnete Mitwirkung wissentlich Hilfe geleistet; er selbst hat beabsichtigt, der Steuerbehörde zunächst einen zu niedrigen Kaufpreis anzugeben und sie über den Maßstab der Steuer zu täuschen. Damit aber ist sein Bewußtsein, die Vollendung der fremden Tat durch seine Berufstätigkeit zu unterstützen, mithin sein auf diesen Erfolg gerichteter Wille als erwiesen bezeichnet.

Auch wenn der Beschwerdeführer nach der landgerichtlichen Unterstellung mit einer künftigen Aufforderung der Vertragsparteien

zur Steuererklärung gerechnet hatte, konnte er das von den Beteiligten zunächst ins Auge gefasste Ziel, die Steuerbehörde zu täuschen und schon hierdurch eine Steuerverkürzung zu erreichen, durch seine ebenfalls hierauf gerichtete und abzielende Tätigkeit unterstützen. . . .